

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. März 1968

Nummer 9

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
7833	23. 2. 1968	Verordnung zur Änderung der Hygiene-Verordnung	32
	20. 2. 1968	Bekanntmachung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Enteignungssachen . . .	33
	13. 2. 1968	Bekanntmachung des Wahlausschusses für die Wahl zur Vertreterversammlung des Gemeindeunfall- versicherungsverbandes Westfalen-Lippe	33
	16. 2. 1968	Bekanntmachung des Wahlausschusses für die Wahl zur Vertreterversammlung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen	33

7833

**Verordnung
zur Änderung der Hygiene-Verordnung
Vom 23. Februar 1968**

Auf Grund des § 29 des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305), wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft (Hygiene-Verordnung) vom 16. November 1962 (GV. NW. S. 573) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden hinter den Worten „Schalen- und Krustentiere“ die Worte „und sonstige wechselwarme Tiere“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 3 werden im zweiten Satz die Worte „Hackfleisch, rohe Bratwurst, Mett“ gestrichen. Im letzten Satz werden die Worte „in einer Kühltruhe“ durch die Worte „in sonstigen Kühleinrichtungen“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 3 werden die Worte „Luft und Kohlensäure“ durch die Worte „Luft, Kohlensäure und andere gasförmige Stoffe“ ersetzt.
4. § 5 Abs. 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:
„rost- und korrosionsfrei sind und, ausgenommen bei Brühbottichen, Enthaarungsmaschinen, Enthaarungstischen und Pansenreinigungsmaschinen, nicht aus Zink oder verzinktem Material bestehen.“
5. § 7 Abs. 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:
„c) soweit lediglich folgende Lebensmittel zum unmittelbaren Verzehr feilgehalten oder verkauft werden: Gebratene, gekochte oder gebrühte Würstchen, gebratenes Fleisch, gebratenes Geflügel, Fischmari-naden, gebratene oder geräucherte Fische, belegte Brotschnitten oder Brötchen oder Lebensmittel als tischfertige Konserven.“
6. In § 11 Abs. 5 Satz 1 sind hinter dem Wort „regelmäßig“ ein Komma und die Worte „Schlacht-, Bearbeitungs- und Verkaufsräume am Tage der Benutzung mindestens nach Betriebsschluß“ einzufügen. Satz 2 wird gestrichen.
7. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Lebende Fische dürfen nur in ausreichend großen Wasserbehältern mit Wasserzufluß und -abfluß gehalten werden. Bei genügend feuchter Verpackung können widerstandsfähige Fische (z. B. Aale und Plattfische) auch ohne Benutzung von Wasserbehältern befördert und aufbewahrt werden. Das zum Halten, Befördern und Aufbewahren der Fische verwendete Wasser muß den Anforderungen des § 4 Abs. 1 entsprechen.“
8. In § 14 Abs. 1 sind die Worte „sauberem Handtuch oder Papierhandtüchern“ durch die Worte „sauberen, nur einmal zu benutzenden Handtüchern“ zu ersetzen.
9. In § 15 Abs. 2 werden die Worte „die Absätze 3 bis 9“ durch die Worte „die Absätze 3 bis 11“ ersetzt. Hinter Satz 2 wird ein neuer Satz mit folgendem Inhalt angefügt: „Der Absatz 12 gilt für das Befördern von verpackten und unverpackten Lebensmitteln.“
10. § 15 Abs. 9 erhält folgende Fassung:
„(9) Unverpackte Lebensmittel dürfen außerhalb eines Betriebes nur in Fahrzeugen mit allseitig geschlossenem Transportraum oder in geschlossenen Behältnissen befördert werden; dies gilt nicht für das Beladen und Entladen von Transportfahrzeugen und für den Transport von in Eis gepacktem Frischfleisch.“
11. § 15 Abs. 10 erhält folgende Fassung:
„(10) Frischfleisch muß stets in Eis gepackt gehalten werden.“
12. In § 15 werden die Absätze 11 und 12 mit folgendem Inhalt angefügt:
„(11) Frischfleisch in ganzen Tierkörpern, in Tierkörperhälften oder Tierkörpervierteln darf nur im Hängen oder ungestapelt befördert werden; ausgenommen hiervon sind frisches Fleisch, sofern die Transportdauer nicht länger als eine Stunde beträgt, in Hüllen befindliches Gefrierfleisch sowie Wild, Geflügel und Kaninchen.
(12) Leicht verderbliche Lebensmittel dürfen zum Zwecke des Transportes nur in gekühltem Zustand verladen werden. Bei frischem Fleisch, bei leicht verderblichen, in Scheiben geschnittenen oder gewürfelten Fleisch- und Wurstwaren (z. B. Aufschnittwaren von Brühwurst, Kochwurst, gekochten oder gebratenen Fleischerzeugnissen) sowie bei leicht verderblichen Salaten, die Lebensmittel im Sinne des § 1 Absatz 1 enthalten, darf während des Transportes die Temperatur dieser Lebensmittel + 10° C nicht übersteigen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Wild in der Decke und Geflügel in Federn, ferner, wenn frisches Fleisch von der Schlachtstätte in einen Verarbeitungsbetrieb verbracht wird und die normale Transportdauer nicht länger als eine Stunde beträgt.“
13. § 19 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Auf sie finden die Vorschriften dieser Verordnung Anwendung, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 8 etwas anderes ergibt.“
14. Hinter § 19 Abs. 7 wird ein Absatz 8 mit folgendem Inhalt angefügt:
„(8) Salzheringe können in Fässern neben den Verkaufsständen aufbewahrt und dort zum Zwecke des Verkaufs in den Verkaufsständen umgefüllt werden. Während des Aufbewahrens sind die Fässer geschlossen zu halten.“
15. Abschnitt VII erhält folgende Überschrift:
„Markthallen, Verkauf im Reisegewerbe und Automatenverkauf“.
16. Hinter § 20 werden zwei neue Paragraphen 20 a und 20 b mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„§ 20 a
(1) Lebensmittel — ausgenommen Frischfleisch — dürfen im Reisegewerbe feilgehalten und verkauft werden, wenn
1. die Verkaufsstände den Vorschriften des § 19 Abs. 1 bis 4 entsprechen,
2. der Reisegewerbetreibende die Standorte, Straßen und Ortsteile, in denen er feilhalten und verkaufen will, spätestens zwei Werktage vorher der örtlichen Ordnungsbehörde angezeigt hat und
3. die örtliche Ordnungsbehörde das Feilhalten und Verkaufen an den bezeichneten Stellen im Benehmen mit dem Amtstierarzt nicht ganz oder teilweise untersagt hat; die örtliche Ordnungsbehörde darf das Feilhalten und Verkaufen nur untersagen, wenn eine nachteilige Beeinflussung im Sinne des § 3 und des § 11 Abs. 2 Satz 1 zu befürchten ist.
Für den Verkauf von Frischfleisch gilt § 15 Absatz 10 entsprechend.
(2) Frischfleisch darf im Reisegewerbe nach Maßgabe des Absatzes 1 nur befördert, feilgehalten und verkauft werden, wenn die Verkaufswagen oder Verkaufsanhänger über eine Kühleinrichtung verfügen und das nicht unmittelbar zum Verkauf feilgehaltene Fleisch bei einer Temperatur von nicht mehr als + 6° C aufbewahrt wird.“

§ 20 b

(1) In Automaten dürfen Lebensmittel nur in luftdicht verschlossenen Behältnissen oder in verkaufsfertigen Abpackungen feilgehalten werden. Frisches Fleisch und frischer Fisch dürfen nur in Automaten feilgehalten werden, die sich in Verkaufsräumen befinden.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen in Räumen von Gast- und Speisewirtschaften, von Imbißstuben, von Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung oder ähnlichen Zwecken dienenden Räumen zum Verzehr an Ort und Stelle auch unverpackte Lebensmittel in Automaten feilgehalten werden. Dies gilt nicht für frisches Fleisch und frischen Fisch."

17. In § 22 Abs. 3 werden hinter dem Wort „Lebensmittelverkehrs“ die Worte „und im Rahmen der Schlachtvieh- und Fleischschau“ eingefügt.

18. § 23 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„In Räumen, in denen unverpackte Lebensmittel behandelt werden, ist das Rauchen verboten. Dies gilt nicht für Gasträume in Gaststätten, Speisewirtschaften und in ähnlichen Einrichtungen. Personen, die Lebensmittel behandeln, ist das Rauchen, auch das Kaltrauchen, sowie das Schnupfen und Tabakkauen während des Behandeln von Lebensmitteln verboten.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels I Nr. 8, Nr. 10 und Nr. 12 am 1. April 1968 in Kraft. Artikel I Nr. 8, Nr. 10 und Nr. 12 treten am 1. Oktober 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Februar 1968

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Deneke

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Weyer

— GV. NW. 1968 S. 32.

**Bekanntmachung des Ministers
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
in Enteignungssachen**

Düsseldorf, den 20. Februar 1968

Ich zeige hierdurch an, daß meine Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Wasserleitung im Landkreis Soest von Echthausen nach Hewingsen zugunsten des Wasserwerks für das nördliche westfälische Kohlenrevier in Gelsenkirchen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 20. 1. 1968 Seite 19 bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1968 S. 33.

**Bekanntmachung des Wahlausschusses
für die Wahl zur Vertreterversammlung
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Westfalen-Lippe**

Vom 13. Februar 1968

Für die Wahl zur Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe ist sowohl für die Gruppe der Versicherten als auch für die Gruppe der Arbeitgeber nur je eine Vorschlagsliste eingereicht und zugelassen worden.

Gemäß § 24 Abs. 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung in der Fassung vom 6. 11. 1967 (BGBl. I S. 1062) findet daher keine Wahlhandlung statt.

Münster, den 13. Februar 1968

Der Wahlausschuß

Schöppner
stellv. Vorsitzender

Dr. Herzog
Beisitzer

Brauns
Beisitzer

— GV. NW. 1968 S. 33.

**Bekanntmachung des Wahlausschusses
für die Wahl zur Vertreterversammlung
der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 16. Februar 1968

Für die Wahlen zur Vertreterversammlung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen wurde nur eine Vorschlagsliste zugelassen. Gemäß § 24 Abs. 1 WO-Sozialvers. i. d. F. vom 6. November 1967 findet daher keine Wahlhandlung statt.

Düsseldorf, den 16. Februar 1968

Der Wahlausschuß

Beckers
Vorsitzender

Härtlein
Beisitzer

Jaeger
Beisitzer

Posselt
Beisitzer

— GV. NW. 1968 S. 33.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,80 DM, Ausgabe B 7,70 DM.
Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.